

**Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail**

Erneut hat sich ein Oberlandesgericht mit der Frage beschäftigt, ob die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail zulässig ist. Mittlerweile ist die rechtliche Lage gut geklärt. Das OLG Hamm (Beschluss vom 24.09.2015, 27 W 104/15) hat die bisherige Rechtsprechung (Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 6.05.2013, 2 W 35/13; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 4.03.2013, 3 W 149/12) bestätigt. Für eine Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail gelten damit folgenden Vorgaben:

**Fall 1: Es existiert eine Satzungsregelung zur Einladung per E-Mail**

Unproblematisch per E-Mail eingeladen werden kann zur Mitgliederversammlung, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Eine solche Regelung gilt verbindlich für alle Mitglieder. Ein Mitglied kann nicht geltend machen, es werde in seinen Rechten beeinträchtigt, wenn es nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt. Für die Frage, ob die Einladung das Mitglied tatsächlich erreicht hat, gilt nichts anderes als für eine postalische Zustellung. Geht die Einladung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse, reicht das aus. Bei unzustellbaren E-Mails muss der Verein nicht von sich aus die aktuelle Adresse klären oder auf andere Weise einladen.

**Fall 2: Die Satzung trifft keine ausdrückliche Regelung**

Wenn die Satzung die Einladung per E-Mail nicht ausdrücklich ermöglicht, ist sie trotzdem zulässig, da das Gesetz keine Formvorschriften macht, zumindest wenn

- die Satzung für die Einladung lediglich allgemein die "Schriftform" verlangt
- und die Mitglieder der Einladung per E-Mail zugestimmt haben

Eine solche Formvorschrift in der Satzung ist keine gesetzliche Schriftform, sondern nur eine vereinbarte Form, wie in § 127 BGB geregelt.

Mitglieder, die nicht zugestimmt haben, müssen dann nach wie vor per Brief oder Fax eingeladen werden. Es darf keinem Vereinsmitglied nur eine Übermittlung der Einladung per E-Mail angeboten werden.

Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt zur Wahrung der schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. Darunter fällt neben dem Telefax auch die E-Mail, da auch so der geschriebene Text dauerhaft aufbewahrt werden oder der Empfänger einen Ausdruck anfertigen kann.

Aber auch ohne durch die Satzung vorgegebene Schriftform ist eine Einladung per E-Mail zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied eine Einladung erhalten kann.

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Geprüft werden muss aber, ob sich aus dem Kontext der Vereinssatzung nicht etwas anderes ergibt.

In E-Mails werden Kommunikationsformen oft leger gehandhabt. Fehlt eine klare Angabe, wer einlädt, muss das kein Problem sein. Wenn sich für die Mitglieder erschließt, dass der Vorstand der Absender ist, ist die Einladung auch ohne komplette Absenderanschrift gültig.

Es genügt also, wenn das Einladungs-E-Mail-Schreiben aufgrund der Absenderadresse und der Grußformel auf den Verein (d.h. den Vorstand) als Absender hindeutet. Es reicht aus, wenn sich aus der Formulierung ergibt, dass er hier im Namen des gesamten Vorstandes einlädt.

Es ist aber darauf zu achten, dass bei der Einladung per E-Mail die Empfängeradressen der Mitglieder nicht sichtbar sein dürfen.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind. Vereinsrechtliche Streitigkeiten werden aber von den meisten Rechtsschutzversicherungen nicht abgedeckt.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **[www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de)**.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz inkl. Umsatzsteuer, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

# FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mit.**

**Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)“) mitveröffentlicht werden.**

**Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.**

**Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.**

**Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.**

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: [anwalt@richterrecht.com](mailto:anwalt@richterrecht.com)

Internet: [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com), [www.reitrecht.de](http://www.reitrecht.de)

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Standesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.